

## Stadt und Residenz im 12.-16. Jahrhundert – ein Widerspruch?

Von Gerhard Fouquet

### *Die autoritativ-assoziative Sozialform Stadt in ihrer feudalen Umwelt*

Die Courtoisie hätten die Alten nicht gekannt: »Ihre Urbanität war von ihr ebenso weit als von der Grobheit entfernt.«<sup>1</sup> Gotthold Ephraim Lessings aufgeklärtes, emanzipatorisch-bürgerliches Verständnis in der Antithese von aristokratischer Höflichkeit und bürgerlichem Anstand, mithin von Feudalismus und Kommunalismus, berührte in der ersten Phase des europäischen Urbanisierungsprozesses vom 12. bis ins 16. Jahrhundert kaum das vorherrschende Politik- und Normenmodell, damit auch nicht den Alltag der Städte und ihrer aristokratischen wie bürgerlich-unbürgerlichen Bewohner. Die Stadtgeschichtsforschung gab sich noch bis ins siebte Jahrzehnt des letzten Jahrhunderts mit der wohlfeilen Lebenslüge der Historisierung des »citoyen« zufrieden, wie sie die Bilder städtischer Geschichtsschreibung des späten 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts so eindringlich suggerieren.<sup>2</sup> Selbst Peter Blickles Kommunalismuskonzept ist nicht frei davon.<sup>3</sup> Denn Feudalismus und Kommunalismus waren in der Periode zwischen dem 6. und 18. Jahrhundert im Verständnis moderner Sozial- und Alltagsgeschichte keine Antagonismen. Das Phänomen, das wissenschaftlich mit Feudalismus beschrieben wird, schloss vielmehr das Nebeneinander von individuell-familiärer Behaust-Unbehaustheit und sozialer Gruppe in den jeweiligen hierarchischen oder genossenschaftlichen Umwelten sowie die zeitlichen Wandel unterliegende Durchlässigkeit, Verdichtung und Institutionalisierung von Macht in Form von Herrschaft und Staat ein.

Für die folgende Vogelschau über die in der feudalen Gesellschaftsorganisation ruhende autoritativ-assoziative Sozialform Stadt dienen als allgemeine Verstehensmodelle sowohl Peter Blickles stets wiederholte These von der beständigen Komplementarität autoritativ-assoziativer, kommunaler Verfasstheit für die Zeit von 1300 bis 1800<sup>4</sup> als auch Max Webers Idealtypus von der okzidentalen Stadt. Die »spezifische Sozialform Stadt«<sup>5</sup> soll dabei lediglich mit dem Blick auf ihr jeweiliges Normenmodell in der situativen Herrschaft des Stadtherrn beschrieben werden. Es geht mithin um das Politik- und Normensystem von Bischofsstädten als Grund- und Urform der Herrschaft in Städten, es geht um königliche und dynastische Hauptorte des Spätmittelalters, ohne und mit Herren und ihre je spezifische gemeindliche Formierung, es geht um den nahen Herrn in ritterschaftlichen Klein- und Kleinstädten während des 16. Jahrhunderts und die daraus sich ergebenden Normen des Zusammenlebens von Herrschaft und Gemeinde. Der Begriff »Residenz« kann dabei für den Zeitraum des 12. bis 16. Jahrhunderts nur im Sinne situativer Verstetigung von aristokratischer Hof- und Hauswirtschaft verstanden werden. Denn nahezu jede Stadt hatte zwar

ihre Burg, aber es hing von der Form und Größe aristokratischer Herrschaft ab, ob der Herr dauernd, zeitweilig oder nie anwesend war und wie sehr sich dadurch seine Herrschaft ökonomisch verstetigte, administrativ verfestigte und baulich/räumlich/sozial als Residenz ausformte. Es wird zu beobachten sein, wie die autoritativ-assoziative Sozialform Stadt unter diesen Bedingungen bis zum endenden 16. Jahrhundert verändert, modifiziert bzw. weiterentwickelt wurde.<sup>6</sup>

### *Bischöfsstädte und ihre stadtherrlich-kommunalen Verfasstheiten*

Max Weber beschrieb in seiner Lehre von den Idealtypen legitimer bzw. nichtlegitimer Herrschaft und dadurch geradezu mit Inbegriffen von Konstrukten<sup>7</sup> den Idealtypus der okzidentalen Stadt, den er in der antiken Polis wie in der mittelalterlichen Kommune ausgeformt fand.<sup>8</sup> Prägend war für Weber neben den allgemeinen Phänomenen der städtischen Lebensform, wie Befestigung, Dienstleistung, Gewerbe und Markt, der Bürgerverband. Die kommunale Stadt, herrschaftstypologisch um 1100 durch usurpierende *conjuratio*, mithin trotz aller unterschiedlichen sozialen Assimilations- und Transformationserscheinungen durch revolutionären Bruch in Oberitalien entstanden,<sup>9</sup> zeichnet sich als Bürgerverband idealtypisch aufgrund ihrer Autonomie durch privilegierte Freiheit sowie selbstgesetztes Recht und Gericht aus, aufgrund ihrer Autokephalie durch eigene Organe sowie durch die besondere soziale Qualität ihrer eidlich verbundenen Mitglieder.<sup>10</sup>

Der Typus der Bischofsstadt wurde seit dem 4./5. Jahrhundert zur, wenn auch brüchigen Brücke von antiker Staatlichkeit und Urbanität ins Mittelalter. Die in der Regel den verschiedenen Aristokratien des 4. bis 6. Jahrhunderts entstammenden Bischöfe waren als Agenten der römischen Staatsgewalt innerhalb ihrer *civitates* nicht nur die christlichen Träger von Kontinuität im allgemeinen Sinn, sondern auch die Vermittler römischen Staatsdenkens und spätantik-schriftlicher Administration. Diese durch die Völkerwanderungszeit nicht entscheidend gestörten Kontinuitäts- und Transformationsprozesse wurden zum eigentlichen Legitimations- und Traditionskern der befestigten *civitates* gerade nach dem zeitlich sehr unterschiedlich auftretenden »Sieg des »episcopatus« über den »comitatus«.<sup>11</sup> Der daraus erwachsende Vorsprung städtischer Kultur und ihres sozialen Milieus, insbesondere was Staatlichkeit und Jurisdiktion sowie genossenschaftliche Formierung betrifft, was Steuern, öffentliche Finanzwirtschaft und privates Kreditwesen, Münze, Handel und Gewerbe angeht, begründete das ihrer feudal verfassten Umwelt überlegene Orientierungs- und Handlungswissen der um 1100 als Eidgenossenschaften entstehenden europäischen Stadtgemeinden.

Von den früh- und hochmittelalterlichen Bischofsstädten<sup>12</sup> aus – sie seien zusammen mit den Pfalzstädten als Hauptorte bezeichnet<sup>13</sup> – wurde die Urbanisierung Europas in zwei Verstädterungstypen vorangetragen: Frankreich und England gelten als Prototypen monozentrischer,<sup>14</sup> das Reich dagegen als Urform polyzentrischer

Verstädterung: In Deutschland gab es keine Zentrallandschaft mit einem kraftvollen königlich-städtischen Zentrum. Kennzeichen polyzentrischer Urbanisierung sind viele kleine Städte, geordnet in einem entwicklungsgeschichtlich diversifizierten System von Hauptorten mittlerer Größe. Lage, Zahl und Dichte, Größe und Wirtschaftskraft der Städte westlich wie östlich der Elbe waren dabei Ergebnis eines, entwicklungsgeschichtlich gesehen, übergreifenden Ausgleichsprozesses, der erst um 1470/80 überhaupt eine der bedeutendsten Zäsuren der alteuropäischen Periode einsetzte und das östliche, das dritte Deutschland, mit dem westlich-rheinischen und südlichen Deutschland vereinheitlichte.<sup>15</sup> Von seiner Entstehung her war das System der Bischofsstädte in den beiden ersten Regionen Deutschlands während des 10./11. Jahrhunderts im Raum zwischen Maas, Rhein und Mosel sowie im alemannischen und donauländischen Bereich konzentriert. Das waren zugleich Zonen eines nach Osten hin immer schwächer werdenden, in spätantiker Kontinuität verwurzelten »Älteren Europas«. Innerhalb der Maas-Rhein-Mosel-Region ragten als Hauptorte die *civitates* Maastricht-Lüttich und Köln, Mainz, Worms und Speyer, Trier, Metz und Toul sowie als Pfalz-(*vicus*-)Ort Aachen mit seinem dem Königtum eng verbundenen Marien-Stift hervor. Im alemannischen Raum bewahrten Straßburg, im donauländischen Augsburg, Regensburg und Salzburg ebenfalls vor allem zentrale kirchliche Funktionen. Zu diesen alten Hauptorten gesellten sich bis 1150 im Raum zwischen Rhein und Elbe sowie nördlich der Donau als Hauptorte Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück, Paderborn und Würzburg, Goslar, Braunschweig, Soest und Erfurt hinzu. Es handelte sich dabei sowohl um überkommene Bischofsstädte als auch um neue Stadtformen weltlicher Herren.<sup>16</sup>

Die Bischofsstädte entsprachen vor 1100 in keiner Weise der kommunalen Stadt im Sinne des städtisch-okzidental Idealtypus Max Webers. Bischofsstadt meint zunächst vielmehr stadtherrliche Stadt, was aber heißt: Die von der Stadtgeschichtsforschung mit dem Blick auf die einzelne Bischofsstadt häufig behauptete einheitliche Entwicklungsgeschichte dieses Stadttypus trifft allenfalls auf das als *ville sainte* gebaute Stadtbild zu.<sup>17</sup> Die Kommune ist dagegen eine weitgehende Neuschöpfung des hohen Mittelalters, denn der ausgedünnte Bürgerbegriff spätantiker *civitates* wurde in den frühmittelalterlichen Bischofsstädten nicht weitergetragen.<sup>18</sup>

Die Bischöfe an Rhein und Donau, Main und Elbe entfalteten ihre früh- und hochmittelalterliche Herrschaft in ihren städtischen Immunitätsinseln über differenzierte rechtliche und soziale Gruppen, über viele Hörige und wenige Freie, über abhängige Ministeriale und meist mobile Kaufleute. Diese Gruppen hatten sich zwar in nachantiken sozialen Milieus häufig genossenschaftlich assoziiert. Zum »Erfolgsmodell« (in freilich veränderter Gestalt) aber wurden die sich ausbildenden Schwureinungen und Gilden erst seit dem endenden 12. Jahrhundert.<sup>19</sup> Zuvor beschränkten sich ihre Mitwirkungsmöglichkeiten an der Herrschaft des Stadtherrn auf die Dingversammlung, vor allem auf das Marktgericht.<sup>20</sup> Nach den seit dem 10. Jahrhundert überlieferten Stadtrechten wurden die Städte von der Administration der Stadtherren regiert, deren im kanonischen Recht eingeschriebener transpersonaler

Amtsbezug sich radikal von seinem feudalen personalen Pendant unterschied, das genetisch Treue und Stellvertretung des Herrn meinte. Die Stadt- oder vielmehr Bischofsrechte statuierten das für sie typische Ordnungsgefüge der städtischen Immunitätsbezirke im Norden Europas (in Europas Süden formierte die zentrale lehnsrechtliche Stellung der Bischöfe »eine Oberherrschaft der Stadt über das Land«<sup>21</sup>), sie wiesen deren Administration meist bischöflichen Ministerialen zu. Direkte Mitwirkung der Herrschaftsunterworfenen fand nur im Gericht statt, in dessen Forum sich eine städtische Schöffenverfassung entwickelte. In den Schöffenkollegien der bischöflichen Kathedralstädte konnte die Forschung Honoratiorengruppen unterschiedlicher sozialer Herkunft und genossenschaftlicher Bindung nachweisen. Diese Gruppen der *meliores*, *honesti* etc. hatten seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, parallel zur Gemeindebildung, in einem langen sozialen Transformations- und Differenzierungsprozess, in dem stadtsässige Ministeriale über Kaufmannschaft verbürgerlichten und Kaufleute sesshaft und stadtdilig wurden, gemeinsame urban geprägte Lebensformen erworben und vergemeinschafteten sich über das Konnubium zu neuen sozialen Führungseliten der entstehenden städtischen Gemeinden.<sup>22</sup>

Die in den Schöffenkollegien formell gebundenen und mit abgeleiteter Funktion an der stadtherrlichen Macht teilhabenden städtischen Honoratiorengruppen wurden zu Agenten, ihre genossenschaftlichen Verbände zu Organisationskernen der Formierung von Bürgerrecht und Bürgergemeinde; sie, insbesondere die Kaufleute und ihre Gilden, waren seit der Mitte des 11. Jahrhunderts führend in städtischen Schwureinungen vertreten.<sup>23</sup> Die jüngere Stadtgeschichtsforschung konnte jene städtischen Schwureinungen als soziale Phänomene kommunaler Bewegung fast durchweg nur in Bischofsstädten nachweisen, und zwar im gesamten europäischen »Städtegürtel« von der Nordseeküste über die mitteleuropäischen Zentrallandschaften zwischen Seine und Rhein bis hin nach Oberitalien, mit London, Marseille und Rom als nördliche, westliche und südliche Vorposten.<sup>24</sup> Die wenigen Städte der Könige und ihrer Magnaten besaßen dagegen offenbar viel zu gering ausgeprägte frühkommunale Verfasstheiten. Die *conjuraciones* entlockten den schreibenden, gelehrt-klerikalen Beobachtern der Zeit zwischen 1000 und 1200 Bilder von menschlichem Sittenverfall und höllischen Abgründen. Noch Richard Devizes beschimpfte die 1191 von Johann ohne Land legitimierte Londoner Eidgenossenschaft als *tumor plebis*, *timor regni*, *tepor sacerdotii*.<sup>25</sup> In der Tat waren die Auseinandersetzungen der Schwureinungen mit ihren bischöflichen Stadtherren, wie etwa die von Lampert von Hersfeld so eindrücklich geschilderte Kölner *conjuratio* des Jahres 1074, erbittert und verlustreich.<sup>26</sup> Die Kommuneverfassung in Schwurgemeinden und Stadträten, die teils von Bischöfen, teils von Bürgerschaften bestellt wurden, kam einer Usurpation, einem Legitimitätsbruch, einer Revolution gleich.

Die Anerkennung der Bürgerverbände und ihrer zunächst den Stadtherren entfremdeten, dann zusehends privilegierten Gewohnheitsrechte setzte sich im Reich erst mit dem Zusammenbruch staufischer Herrschaft nach und nach durch: Erstes Zeichen dafür ist der große Rheinische Städtebund von 1254, der auf der Schwurge-

meinschaft der in ihm vereinigten Städte mit Ratsverfassung beruhte. Doch wird die moderne Stadtgeschichtsforschung diesen Bund, der als Handhabung des Mainzer Reichslandfriedens von 1235 verstanden werden kann, nicht als Gradmesser für den Entwicklungsstand der Ratsverfassung überinterpretieren dürfen. Denn man müsste zur Beurteilung der Reichweite städtischer Politik und der Willensbildung in den gemeindlichen Organen wissen, wer die handelnden Personen waren. Mit Ulrich Rosenbaum etwa, neben Arnold Walpod einer der führenden Männer des Bundes, fasst die Forschung einen prononcierten Vertreter der Mainzer städtischen Ministerialität aus dem einflussreichen Familienverband der Löwenhäupter. Eindringendere personengeschichtliche Untersuchungen müssten die Gemengelage königlicher, stadtherrlicher und städtisch-gemeindlicher Interessen von derlei Funktionsträgern zeigen. Die Forschung darf dabei nicht ex post für die um 1250 entstehenden Freistädte die Konzeption von der königlichen Stadt späterer Jahrhunderte verwenden.<sup>27</sup>

In der Folgezeit jedenfalls wurde der stadtherrliche Typus in den Bischofs- und Königsstädten des Reiches durch den kommunalen Typus abgelöst. Er konkretisierte sich in seiner historischen Gestalt im jeweiligen Konkurrenzverhältnis von Stadtgemeinde und altem Stadtherrn sozusagen als Monade. Die derart im Sinne der Ratsverfassung am besten entwickelten Gemeinden alter bischöflicher Kathedralstädte wie Basel, Straßburg, Speyer, Worms, Mainz und Köln, Augsburg und Regensburg fanden in der Reichsverfassung des Spätmittelalters neben den Königsstädten als »freie Städte« ihren Platz, auch wenn ihr verfassungsrechtlicher Status bis zum Ende des Mittelalters verhältnismäßig offen und vielfach ungeklärt blieb. Fürstentum und Stadtgemeinde, d. h. fürstliche Herrschaft und Kommunalismus, standen von ca. 1300 an, was ihre Herrschaftslegitimation angeht, Rücken an Rücken, obwohl sie doch, wie gesehen, der gleichen feudalen Wurzel entstammten: So verließen die Bischöfe tendenziell ihre Kathedralstädte als Hauptorte ihrer Diözesen und schufen sich in ihren Hochstiften neue herrschaftliche Zentren. Die Speyerer Bischöfe z. B. zogen 1294 bzw. 1302 aus ihrer angestammten Bischofspfalz am Dom aus, kauften 1316 die ca. zehn Kilometer Luftlinie entfernte rechtsrheinische Burg Udenheim, gründeten 1338 vor der Burg eine Stadt und bauten dort eine Hof- und Hauswirtschaft auf.<sup>28</sup> Die Osnabrücker Bürgergemeinde, die sich seit den 1230er-Jahren zusehends von der bischöflichen Stadtherrschaft emanzipierte, bildete im 15. Jahrhundert eine Form der niederdeutsch-hansischen »Freien Stadt« aus.<sup>29</sup> Das Gros der Bischofsstädte dagegen, Würzburg, Trier, Bamberg, Magdeburg, Hildesheim etwa, auch Mainz nach 1462, verblieb unter der Oberherrschaft ihrer geistlich-reichsfürstlichen Herren, und zwar trotz aller kommunaler Verfasstheiten. Eine Bischofsstadt wie Würzburg indes wurde seit dem 13. Jahrhundert nicht mehr durch bischöfliche Amtsträger allein regiert. Die Komplexität der sozialen Erscheinungen und der kommunalen Funktionen konnte nach Dietmar Willoweit »nur mit einer differenzierenden Aufgabenteilung beherrscht werden. Und zu dieser gehörte der städtische Rat in erster Linie.«<sup>30</sup>

*Königliche und dynastische Hauptorte des Spätmittelalters – Städte ohne und mit Herren*

Im Zeitalter der »großen Gründungsstädte älteren Typs« von 1150 bis 1250<sup>31</sup> wurde das beschriebene räumliche System städtischer Hauptorte im Reich komplettiert: In Westfalen z.B. war die Stadtwerdung Münsters bis 1180 abgeschlossen, in Oberdeutschland entstanden aus den Wurzeln alter Pfalzorte in staufischer Zeit Königstädte wie Frankfurt am Main, Nürnberg, Nördlingen, Ulm und Konstanz. Nach Osten hin folgte die Urbanisierung den Ausbreitungswellen der Ostsiedlung: Bis 1150 hatte es rechts der Elbe noch keine den westlichen Erscheinungen vergleichbaren Städte gegeben; 1231 wurden im Gebiet des Deutschen Ordens die Städte Kulm und Thorn privilegiert.<sup>32</sup> In dem folgenden halben Jahrhundert zwischen 1250 und 1300 komplettierte sich die Verstädterung im Reich nördlich der Alpen: Von einer Epoche der Entstehung mittlerer Städte kann man im Osten sprechen, im Westen und Süden kam es zu einer Gründungsperiode von Kleinstädten.<sup>33</sup> Städtelandschaften bildeten sich auch jenseits der frühurbanisierten Inseln am Niederrhein und am südlichen Oberrhein bis nach Schlesien hin aus.<sup>34</sup> Die mittleren und größeren Städte nahmen seit dem späten 12. Jahrhundert zunächst Raumordnungsfunktionen als Zentralorte wahr, sie wurden damit auch zu Vororten einer Region, so z.B. Kulm in Ordenspreußen, Regensburg in Bayern, Wien in Österreich, Berlin/Cölln in Brandenburg.

Ab dem endenden 13. Jahrhundert wuchsen manchen Territorialstädten in gewisser Weise Hauptort- und Residenzfunktionen zu, als einzelne Grafen, Fürsten und Könige oder fürstliche Geschlechter zumindest zeitweilig versuchten, regionale und überregionale Zentralfunktionen in einem städtischen Mittelpunkt zu konzentrieren und zu verstetigen, Residenzen als Kerne ursprünglich (oder: zunächst) mobiler Hauswirtschaft und Herrschaft zu verfestigen und damit Hauptorte ihrer Länder zu schaffen. Schaut man allein auf die königlichen Dynastien im Reich, so ist ein erster Ansatz der Habsburger zur Hauptort- und Residenzenbildung in Wien unter König Rudolf I. zwischen 1276 und 1281 zu verzeichnen; ein Vorgang allerdings, der lediglich als außergewöhnliche Verstetigung des königlichen Itinerars in einem städtischen Zentrum beschrieben worden ist.<sup>35</sup>

Im 14. Jahrhundert folgten unter den Wittelsbachern und Luxemburgern München und Prag. Sie wurden von Ludwig dem Bayern (1314–1347) und Karl IV. (1346–1378) in zeitweilige Hauptorte mit Residenzfunktionen verwandelt. München war kurz nach 1300 auch durch eine, wenn auch nur kurzfristig wirksame, Verstetigung der fürstlichen Hof- und Hauswirtschaft zum administrativen Mittelpunkt des Herzogtums Oberbayern ausgebaut worden, es wurde so in gewisser Weise Frühform einer reichsfürstlichen Residenzstadt. Als Schauplatz königlicher Machtdemonstration im Reich nutzte Kaiser Ludwig der Bayer seine Stadt nur ausnahmsweise.<sup>36</sup> Prag war ebenfalls zuerst regionales Herrschaftszentrum. Burg und Altstadt markierten bei aller Problematik der Herrschaftsdurchsetzung den Hauptort des Reichsfürstentums und Königreiches Böhmen.<sup>37</sup> Unter Karl IV. wurde das erbländische Prag seit 1334 einem ehrgeizigen urbanistischen Programm unterzogen: Das Stadtgebiet ließ der

König um 2,5 Quadratkilometer vergrößern und Altstadt, Neustadt sowie Kleinseite, zusammen das größte städtische Areal im Reich nördlich der Alpen, mit einer Mauer umgeben. 4000 bis 5000 Lohnarbeiter sollen gleichzeitig für die verschiedenen herrschaftlichen Bauvorhaben eingesetzt worden sein. 1344 erreichte der König die Erhebung Prags zum Sitz eines Erzbischofs, 1348 gründete er dort die erste Universität auf Reichsgebiet. In Prag fanden das Hofgericht, das Gericht für die böhmischen Stände, das Kronarchiv und die Kanzlei ihren festen Sitz, in der Stadt erwarben Adlige und Fürsten Häuser, gleichsam der Beginn einer »Urbanisierung« des Adels im Zeichen des Hofes. Prag entwickelte sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu der »Metropole Mitteleuropas«. <sup>38</sup> Ja es scheint, dass in jener Epoche von dem »zentralen Machtkern« Prag aus das Reich ähnlich wie Frankreich hätte umgestaltet werden können. <sup>39</sup> Doch die Konzeption Karls IV. scheiterte. Ebenso wie Prag keine »Karlsstadt« geworden ist, blieb es auf Dauer zusammen mit seinen reichsstädtischen Gegenüber Frankfurt/Main <sup>40</sup> und Nürnberg einer der drei Hauptorte von König und Reich. Karl IV. residierte in seinen letzten Jahren hauptsächlich in Tangermünde, und die ins Reich ausstrahlenden Hauptortfunktionen Prags verloren 1400/1419 ihre Wirkung. Die Stadt versank in Bedeutungslosigkeit, sie wurde zu »einem lokalen Zentrum«. <sup>41</sup> Erst die katastrophale Niederlage Prags im Böhmischem Aufstand von 1547 eröffnete wieder Wege zu einer durchgreifenden, schnellen Modernisierung der Stadt an der Moldau und zu ihrer »Umgestaltung in eine weltoffene Residenzgroßstadt«. <sup>42</sup> In sie verlegte 1583 Kaiser Rudolf II. (1576–1612) seinen Hof und machte sie damit zum Hauptort des Kaisertums.

Zuvor wird man von einem Hauptort, der königliche Herrschaft und urbanistische Mittelpunktfunktionen ausstrahlte, allenfalls in Form von Zwischenspielen sprechen können: Die erbländischen Hauptorte mit Residenzfunktionen – Heidelberg unter Ruprecht I. (1400–1410), <sup>43</sup> Wiener Neustadt und Graz in der Zeit Friedrichs III. (1440–1493) <sup>44</sup> und Innsbruck unter Maximilian I. (1493–1519) <sup>45</sup> – besaßen lediglich städtisches Mittelmaß. Aber auch in der die Städte Europas weit überstrahlenden Megastadt und Metropole <sup>46</sup> Paris schlugen die französischen Könige eher selten ihr Hoflager auf. Paris war im Spätmittelalter noch nicht der Hauptort Frankreichs, obwohl sich dort seit Anfang des 13. Jahrhunderts das politisch-administrative Zentrum des Königs mit Kanzlei, Hofgericht und Finanzverwaltung etablierte, obwohl dort weltliche wie geistliche Magnaten ihre *hôtels* bauten, obwohl dort die Krone während der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts einen neuen weitausgreifenden Residenzenkomplex errichten ließ. Zum Hauptort fehlte es Paris an der räumlich-zeitlichen Kontinuität der Krone, mithin des Kernes der Verfassung. Die Könige gerade des 15. Jahrhunderts bevorzugten ihre Residenzen an der Loire: Paris war nach Jean Favier »une capitale sans roi«. <sup>47</sup>

Die systemische, vornehmlich mobile Regierungsweise der europäischen Könige und der Dynasten, an der noch Maximilian I. (1493–1519) ebenso wie lange zuvor Karl IV. (1346–1378) und danach Karl V. (1519–1556) teilhatten, <sup>48</sup> änderte sich während des 16. Jahrhunderts. König Ferdinand I. (1531–1564), der jüngere Bruder Kaiser

Karls V., verlegte nach der Niederlage Ungarns gegen die Osmanen bei Mohács (1526) und nach der türkischen Belagerung Wiens (1529) seinen Hof an die Donau und begann gleichzeitig für Wien ein umfangreiches Wiederaufbau- und Ausbauprogramm. Wien wurde zur Festungsstadt und die Hofburg zur Residenz umgestaltet. Ferdinand I. legte damit die entscheidenden Grundsteine, Wien trotz des Prager Zwischenaktes unter Rudolf II. auch im Sinne kaiserlicher Herrschaftsentfaltung zum kontinuierlichen Hauptort des Reiches mit Hof und Zentralbehörden, ja zur mitteleuropäischen Metropole zu entwickeln.<sup>49</sup> Für die Entfaltung fürstlicher Hauptorte im Reich als Residenzstädte sei exemplarisch nur auf das kurkölnische Bonn verwiesen. Bonn ließ der Koadjutor Ferdinand 1597 als Sitz der kurkölnischen Zentralbehörden, die 1525 in der Stadt konzentriert worden waren, zur Residenzstadt erheben. Zuvor war Schloss Poppelsdorf mit Bonn, Brühl und der Godesburg Zentrum der erzbischöflichen Hof- und Hauswirtschaft und damit antiurbaner, herrschaftlicher Kern des Erzstifts gewesen.<sup>50</sup>

Spätmittelalterliche Städte mit temporären Residenzfunktionen hatten häufig, und in einem noch wenig beachteten Prozess, mit dem Verlust bzw. der Einschränkung kommunaler Freiheiten zu rechnen. Die vom 13. Jahrhundert an sich ausbildende kommunale Stadt wurde so bereits vor der Epoche des Übergangs von städtischer »Freiheit« in frühneuzeitliche Staatlichkeit während des 17./18. Jahrhunderts zu einer stadtherrlich überformten Kommune, in der sich nicht nur im Verhältnis von Bürgergemeinde und politischer Führungselite die überkommene konsensgestützte Herrschaft zur Obrigkeit der Ratsoligarchie verschob, sondern auch die autoritativ-assoziative Sozialform, das »politisch-soziale System Stadt« vom Stadtherrn in seinen Dienst gezogen und damit pervertiert wurde.<sup>51</sup> Schon früh zwang Herzog Albrecht I. von Österreich 1296 die Wiener Bürgerschaft, ihn nach der Niederwerfung der Aufstände von 1288 und 1292 als Herrn anzuerkennen und auf ihre Reichsfreiheitsprivilegien zu verzichten.<sup>52</sup> Dem Ausbau Münchens zu einem sich verstetigenden Hoflager Kaiser Ludwigs des Bayern folgte auf Dauer die herrschaftliche Fesselung von Rat und Stadtrichter, trotz zahlreicher Privilegien des Stadtherrn für die Bürgergemeinde.<sup>53</sup> In Paris kam es sogar während des gesamten Mittelalters nicht zur Ausbildung einer städtischen Gemeinde. Die Stadt unterstand dem *prévôt*, der von der Krone ernannt wurde. Der König wahrte dadurch gegenüber Paris seine Doppelrolle als Souverän und Stadtherr.<sup>54</sup>

Matthias Meinhardt deutete jüngst in einer bemerkenswerten Studie über wet-tinisch-sächsische und askanisch-anhaltische Städte vornehmlich des 16. Jahrhunderts – Dresden, Torgau, Wittenberg und Weimar, Dessau, Zerbst, Köthen und Bernburg – die Chancengewinne durch Residenzenbildung im Hinblick auf Bevölkerung, gewerbliche Wirtschaft und innere Urbanisierung<sup>55</sup> wie auch städtebauliche Gestaltung als mehrfach ambivalente Größen. Dies gelte, so Meinhardt, »ebenso für den politischen Raum wie für ökonomische Zusammenhänge, und beides wiederum mit Folgen für weitere Lebensbereiche«. Denn exorbitante Gewinne, wie gerade in dem zwischen 1500 und 1600 von ca. 3800 auf ungefähr 12 600 Einwohner anwachsenden

Dresden, seien unter dem Diktat »fürstlichen Gestaltungswillens« durch Autonomieverluste der städtischen Gemeinden konterkariert worden.<sup>56</sup> Meinhardt zeigte dies zunächst am Bürgerrecht als grundlegendem Recht städtischer Autonomie: Auf der einen Seite entkamen zahlreiche, in den Stadtgebieten ansässige Bedienstete der sächsischen und anhaltischen Fürstenhöfe der Verpflichtung, das Bürgerrecht zu erwerben, und zwar auch durchaus legal, indem sie sich von ihren fürstlichen Herren Freihöfe in den Städten privilegieren ließen. In Dresden nahmen diese Sonderrechtsbereiche entgegen verbrieftener städtischer Rechte und Freiheiten einen erheblichen Umfang an: Sie entzogen der Bürgergemeinde potente Pflichtenträger, sie beschädigten den gemeindlichen Gerichtszwang.<sup>57</sup> Auf der anderen Seite erzwangen die fürstlichen Stadtherren für Angehörige ihres Hofpersonals das Bürgerrecht, selbstverständlich umsonst oder zu günstigen Bedingungen und damit zum Schaden der städtischen Leistungsgemeinschaft und ihres Haushalts. Überdies kontrollierten die Fürsten Sachsens und Anhalts de facto das städtische Bauwesen und ließen Bürgerhäuser niederreißen, die ihren städtebaulichen Plänen im Hinblick auf Residenzenbildung und Befestigungswesen im Wege standen. Gerade im Befestigungsbau zogen die sächsischen und anhaltischen Fürsten die Bauleitung weitgehend an sich und zwangen die Bürgerschaften durch Fronleistungen, auch durch zweckgebundene Steuern und Abgaben, das neue fürstliche Bauen zu finanzieren. Mit dem Kontrollverlust über Städtebau und Befestigungswesen wurde den sächsischen und anhaltischen Stadtgemeinden auch der Oberbefehl über die Stadtverteidigung entzogen.<sup>58</sup> Die städtischen Räte verloren zudem über der Errichtung des landesherrlichen Kirchenregiments ihre Patronatsrechte,<sup>59</sup> vor allem aber errangen die Fürsten durch ihr Bestätigungsrecht Einfluss auf die Zusammensetzung und Führung der Ratskollegien selbst. In einem Gemisch aus sozialer Integration und nackter Pression gelangten so fürstliche Klienten in den Rat der Residenzstädte.<sup>60</sup>

Überhaupt wurde im 16. Jahrhundert das zuvor selbstverantwortete städtische Haushaltswesen in vielen Territorialstädten immer stärker durch die fürstlichen Administrationen zurückgedrängt.<sup>61</sup> Im nassauischen Siegen beispielsweise nötigte Graf Wilhelm der Reiche bereits in den Jahren 1537 und 1538 durch Eingriffe in die Zunftordnung den Bürgerverband zu einem folgenschweren Kompromiss: Siegen erkannte mit dem Hinweis, der Landesherr möge die Stadt nicht *zu einem dorff werden lassen*, die gräfliche Steuerhoheit an. Wilhelm der Reiche restituierte daraufhin die zuvor ausgesetzten Zunftprivilegien.<sup>62</sup>

### *Der nahe Herr und die städtische Gemeinde – ritterschaftliche Klein- und Kleinstädte*

In ritterschaftlichen Klein- und Kleinstädten Südwest- und Süddeutschlands des 14. bis 16. Jahrhunderts – dem letzten Beobachtungsgegenstand, der allein von der schiereren Zahl der Kleinstädte her das Städtewesen im Reich repräsentiert – waren und blieben die Herren nicht nur über ihre Burg und ihre Hauswirtschaft nah, sie

waren häufig Tag für Tag auch leibhaftig anwesend, praktizierten in einer personal bestimmten Gesellschaftsordnung durch dauernde persönliche Präsenz unmittelbare Herrschaft in der Stadtgemeinde.

Bei dem Siedlungskern der späteren Städte ritterschaftlicher Provenienz, wie sie exemplarisch etwa für die Städtelandschaft des Kraichgau (südlich von Heidelberg) dargestellt wurde,<sup>63</sup> handelte es sich fast immer um ältere Burgen, um die frühen Schwerpunkte niederadliger Herrschaftsbildung.<sup>64</sup> Daran lehnte sich dann die Stadtsiedlung an, die entweder als topographisches und rechtliches Sondergebilde in ein bereits bestehendes Dorf hineingesetzt oder neben dem alten Dorf gegründet und planmäßig ausgebaut wurde.<sup>65</sup> Eine Mauer formte dann Burg und Stadt zu einem einheitlichen militärischen, territorialpolitisch-zentralen und wirtschaftlichen Komplex – zum Typus des Burgstädtchens.<sup>66</sup> So klein diese Städte auch sein mochten, bildeten sie doch schon allein aufgrund ihrer Bauwerke, durch die ständig ausgebauten Burgen und Schlösser, die teilweise recht großen Stadtbefestigungen, durch ihre Klöster und gelegentlich durchaus bedeutenden Kirchenbauten mit den Grablegen der ritterschaftlichen bzw. reichsritterschaftlichen Geschlechter privilegierte Herrschaftszentren, in denen man niederadligem Selbstverständnis wie prononciertem Familienbewusstsein jenseits der fürstlichen Höfe angemessenen Ausdruck zu verleihen suchte.

Die Städte der Kraichgauer und Odenwälder Ritterschaft waren durch ihre Residenz- und Wehraufgaben, mit Einschränkungen auch durch ihre Hochgerichts-, Zoll- und Marktfunktionen aus dem umgebenden ländlichen Raum herausgehoben, blieben aber durch ihre agrarische Wirtschaftsweise im Grunde Teil der Wirtschaft des adligen Hauses.<sup>67</sup> Die niederadligen Herren billigten den Bürgern und Einwohnern ihrer im 14. und 15. Jahrhundert privilegierten Städtchen keine den großen Kommunen vergleichbaren Freiheiten zu. Die ritterschaftlichen Geschlechter standen vielmehr den Bürgern und Einwohnern ihrer Städte als Inhaber der hohen Obrigkeit und der Vogtei, als Grund- und in der Regel auch als Patronatsherren gegenüber. Die Patronatsherrschaft der Ritterschaft führte dazu, dass sich ihre Städte und Dörfer schon früh der Reformation zuwandten. In der 1561 publizierte Kraichgau-Lobrede des Rostocker Professors David Chytraeus ist es denn auch das Regiment der Väter, der Kirchenlehrer und der Adligen, das für die Einpflanzung und Ausbreitung der Reformation in dieser Landschaft sorgte und in Kollektivbiographien von Chytraeus beschrieben wird.<sup>68</sup> Der sprichwörtlich gewordene Rechtssatz »Stadtluft macht frei« war der kleinen, von der Omnipotenz der Herrschaft geprägten Welt niederadliger Städte völlig unangemessen: Fast ausnahmslos waren die Bewohner aller dieser Klein- und Kleinststädte Eigenleute ihrer Herren.<sup>69</sup> Diese im Gegensatz zu den Dörfern fiskalisch, aber keineswegs symbolisch ruhende Leibeigenschaft war übrigens kein Spezifikum ritterschaftlicher Städte, sondern traf für zahlreiche südwestdeutsche Kleinstädte zu, gleich ob sie pfalzgräfllich, bischöflich-speyerisch oder badisch-ebersteinisch beherrscht wurden.<sup>70</sup> Man könnte sie mithin der geographischen Begriffsbildung folgend als Stadtdörfer bezeichnen.<sup>71</sup>

Von ihrer Verfasstheit her sah sich die grundsätzlich auf der Nachbarschaft aufruhende Bürgergemeinde jener Stadtdörfer von der ersten Stunde ihres Bestehens an dem vogteilichen Zugriff ihrer Stadtherren ausgesetzt. Das vogteiliche Niedergericht war neben der hohen Obrigkeit mit ihrer Hochgerichts-, Steuer- und Wehrherrschaft für die Stadtherren die wichtigste Möglichkeit, das Spiel der Kräfte, wenn es dieses denn je gab, für sich zu entscheiden und jegliche gemeindliche Konkurrenz auszuschließen.<sup>72</sup> Die Amtmänner oder Schultheißen gehörten zwar den Bürgergemeinden an, waren aber mit ihren zahlreichen Rechten und Pflichten, die nahezu alle Gemeindeangelegenheiten mit einschlossen, zunächst und vor allem der Herrschaft zugeordnet. Die Stadtgerichte, die meist aus zwölf Schöffen bestanden, wurden von der Herrschaft ernannt, bei Gerichtstagen waren die Herren häufig in eigener Person anwesend. Bürgermeister und die korrespondierenden Räte ließ die Herrschaft erst im Verlauf des 15. Jahrhunderts zu, die vitalen Interessen der Herrschaft standen einer eigenen Vertretung der Bürgergemeinde häufig im Wege, die kommunalen Amtsträger, die Stadtschreiber, Heiligenpfleger, Vormünder, Untergänger, Schadensbeseher, Fleischsetzer, Brotwieger, Schützen, Hirten und wie sie alle hießen, wurden in sämtlichen niederadligen Städten von der Herrschaft eingesetzt, zumindest bestätigt. Die verfassungsrechtlich als Bürgergemeinden organisierten ritterschaftlichen Kommunen besaßen endlich keinerlei Kompetenzen in Sachen Bürgerrecht: Die Herrschaft allein bestimmte, wer zum Bürger angenommen werden sollte und wer nicht. Überall blieb selbst im Alltag kein Raum für eine emanzipatorische Entwicklung der Gemeinde.<sup>73</sup> Nach dem Stadtrechtsbuch Adelsheims von 1572 durfte noch nicht einmal bei einem Brand die Sturmglocke geläutet werden, ohne dass der reichsritterschaftliche Schultheiß zuvor darum gefragt worden wäre.<sup>74</sup> Die Bürger und Einwohner dieser Städtchen blieben in ihren engen Räumen immer und in jeder Hinsicht auf die niederadligen Herren und deren die aristokratische Hauswirtschaft beherbergenden Schlösser bezogen. Die Herren waren schon allein durch ihre Amtmänner und Schultheißen allgegenwärtig, sie redeten überall hinein. Es gab infolgedessen kaum eine ritterschaftliche Stadtgemeinde, die sich 1525 nicht unter die Aufständischen begeben hätte.

Zu ähnlichen und doch bemerkenswert unterschiedlichen Ergebnissen kam Olaf Mörke bei der Untersuchung der schwäbischen Kleinstadt Mindelheim im 16. Jahrhundert.<sup>75</sup> Mindelheim gehörte von 1467 bis 1586 den reichsunmittelbaren ritterschaftlichen Herren von Frundsberg, auf der oberhalb des Tals gelegenen Burg ansässig, es beherbergte in dieser Zeit lediglich ca. 350 bis 490 Bewohner in seinen Mauern, behauptete aber von seiner Gewerbestruktur her überregionale Bedeutung. Man kannte dort ebenfalls »nichts anderes als eine kontinuierlich enge Bindung von Stadt und Herrschaft«. <sup>76</sup> Dieses Modell feudal-genossenschaftlicher Bindung fand herrschaftlichen und konfessionellen Ausdruck in der Resistenz des Städtchens gegenüber der Reformation, es fand seine politische und symbolische Gestalt in den öffentlichen Gebäuden, die, gleich ob Kauf- und Rathaus, Metzger, Schlachthaus und Mühlen, in den Händen der Herrschaft waren und den städtischen Rat beständig

daran erinnerten, dass seine Legitimität auf zwei Schultern ruhte – auf einer gemeindlichen und einer herrschaftlichen. Es fand endlich seine zeitgemäße politisch-normative Form in der symbiotischen Verfasstheit von Herrschaft und Gemeinde. Auch in Mindelheim wurde der Stadtmann von der Herrschaft eingesetzt, freilich mit Rat und Willen der Gemeinde; auch in Mindelheim war der Schreiber, in der kleinstädtischen Lebenswelt der Multifunktionär schlechthin, einerseits wichtigster Helfer des Stadtmanns und politischer Vertrauter des Rats, andererseits der gelehrt-juristische Ratgeber der Stadtherren und ihr verlängerter administrativer Arm im Zugriff auf den Alltag der Gemeinde.<sup>77</sup> Dem herrschaftlichen Ammann stand auch hier ein herrschaftlich-gemeindlich strukturierter Zwölfer-Rat mit seinen beiden Bürgermeistern gegenüber. In der Balance zwischen Ammann und Rat bildete allerdings das Gremium der sogenannten Sechzehner in nicht zu konkretisierender Weise das gemeindliche Zünglein an der Waage, das vom »Bürgerding«, dem Versammlungsort der Bürgerschaft, verstärkt wurde.<sup>78</sup>

Im Gegensatz zu den Verhältnissen in den ritterschaftlichen Kleinstädten Südwestdeutschlands rekrutierten sich die Mindelheimer Ammannfamilien nicht aus den Ratsgeschlechtern. Diese stets beachtete soziale Distanz vermochte indes nicht die gemeinsame Sphäre aufzulösen, welche herrschaftliche und gemeindliche Lebenswelten dieser Kleinstadt in sich barg. Denn zum einen waren die Ammänner und ihre Familien als Klienten der Herrschaft zugleich Bürger und damit selbstverständlicher Teil der Gemeinde. Zum anderen verkehrten die Frundsberg samt dem übrigen Adel der Region, wie auch die Ammänner und zahlreiche Ratsherren, am nämlichen sozialen Ort, sie alle waren als Mitglieder in der St.-Sebastians-Bruderschaft vereint. Ob es dabei tatsächlich zur Ausbildung eines sozialen Milieus gekommen ist, das lediglich die »Hierarchie unter Brüdern« kannte, wie Olaf Mörke urteilte, steht dahin. Eindeutig nachzuweisen ist aber: Im sozialen Raum der Bruderschaft verschränkten sich Herren- und Bürgerinteressen, in der Kleinstadt Mindelheim war mithin ein sozialer Ort der Kommunikation und Moderation zwischen Burg, Rathaus und Marktplatz gefunden worden.<sup>79</sup>

Diese spezifische Sozialform der ritterschaftlichen Kleinstadt Mindelheim änderte sich in ihrer stark informellen Form des überkommenen »Ungefähren« erst als Caspar von Frundsberg nach dem Tod seines Vaters, des kaiserlichen Feldhauptmanns von Tirol und Söldnerunternehmers Jörg von Frundsberg, im August 1528 die Herrschaft übernahm.<sup>80</sup> In mehreren kleineren Konflikten, die während der 1530er- und 1540er-Jahre als Folge von Bauernkrieg und Schmalkaldischem Krieg das feingesponnene Gewebe von Herrschaft und Gemeinde belastet hatten, konnte Caspar von Frundsberg seine herrschaftliche Position durch »eine Steigerung ihrer Eindeutigkeit« stärken, wie Olaf Mörke die vertraglichen Feinjustierungen der durch das Stadtrecht von 1419 geschaffenen, autoritativ-assoziativen Sozialform Mindelheim bezeichnete. Im Vertrag von 1535 nötigte Caspar von Frundsberg die Stadtgemeinde zunächst dazu, den Blutbann, den die Stadt zuvor als herrschaftliches Afterlehen besessen hatte, direkt an den Stadtmann weiterzuleihen. Die Ammänner mit ihren

doppelten Loyalitäten übten nun selbst und nicht mehr in direkter städtischer Auftragsverwaltung die Hochgerichtsbarkeit aus. Der Vertrag von 1548 statuierte die gänzliche Entlassung des Ammanns aus der gemeindlichen Einflussosphäre: Dieser sollte fortan nur noch der Herrschaft verpflichtet sein.<sup>81</sup>

In Mindelheim waren nach der Abmachung von 1548, was das Dreiecksverhältnis Herrschaft, Ammann und Rat angeht, die »potentielle(n) kommunale(n) Handlungsspielräume« sehr eng geworden, und selbst die Ratsverfassung wurde dem Prinzip politischer Doppelbindung stärker als zuvor unterworfen. Reste der autonomen Gemeinde, falls diese überhaupt je wirkungsmächtig gewesen war, ließ Caspar von Frundsberg durch stärkere Verrechtlichung zertrümmern:<sup>82</sup> Die *Sechzehner*, das Gremium der Gemeinde, wurden aufgelöst, das *Bürgerding*, die Versammlung der Bürgerschaft, konnte nur noch von der Herrschaft einberufen werden. Die Rechnungslegung von Bürgermeister und Rat wurde nun stärker herrschaftlich kontrolliert, das wie stets über verschiedene Kooptations-, Präsentations- und Entscheidungsstufen verkomplizierte Wahlverfahren des Rats unterlag stärkeren Einflüssen des Stadtherrn – der Gemeinde blieb in allem nur die Rolle des »Juniorpartners«.<sup>83</sup>

Insgesamt verhinderte das politisch, sozial und ökonomisch abgestufte System herrschaftlich-gemeindlicher Doppelbindung als kommunales Normenmodell in ritterschaftlichen Kleinstädten bei dauernder Herrennähe von Anfang an, mithin seit Beginn des 15. Jahrhunderts, die Ausbildung von gemeindlicher Autonomie. In Mindelheim stand sie zu keinem Zeitpunkt vor oder nach 1548 auf der Tagesordnung, denn die Sozialform Stadt und Herrschaft war nicht antagonistisch, sondern integrativ orientiert. Die »institutionalisierte Dauerpräsenz« der Frundsberg und ihrer Ammänner gewöhnte die Bürger an das System »beauftragter Selbstverwaltung«, bevor es überhaupt erfunden worden war.<sup>84</sup> Alle Seiten, Stadtherren, Ammänner, Ratsherren und Bürger, hatten sich in diesem verfassungspolitischen »System Kleinstadt« wohlhändig eingerichtet; die Bürger akzeptierten die Herrschaft wie ihre eigene Untertänigkeit als unverzichtbaren Teil ihrer kleinstädtischen Lebensformen, als ihre urbane Identität.<sup>85</sup>

### *Stadt und Residenz? – Urbane Monaden in feudalen Umwelten*

Die Antwort auf die vom Politik- und Normensystem her untersuchte Frage nach dem Verhältnis von Stadt und Residenz, von kommunalen Verfasstheiten in einer feudalen Umwelt, hängt von der Form aristokratischer Herrschaft und dem Entwicklungsgrad ihrer Hof- und Hauswirtschaft ab, an die sie gerichtet wird. Die aus spätantiker Wurzel hervorgegangenen Bischofsstädte des Früh- und Hochmittelalters waren stadtherrliche Städte. Die Bischöfe regierten zwar wie die anderen Magnaten und die Könige mobil, aber ihre geistliche wie hauswirtschaftliche Administration hatte sich in den Immunitäten der Kathedralstädte schon früh verfestigt, die Städte wurden zu Hauptorten von Bistümern und Hochstiften. Zugleich aber hatte

die Herrschaftsverdichtung auch bedeutsame soziale Emanzipationsprozesse der Herrschaftsunterworfenen in den Städten eingeleitet. Die sich in den bischöflichen Hauptorten im Vergleich zu den fürstlich-königlichen Pfalzstädten wesentlich früher ausformenden sozialen Eliten drängten seit der Wende vom 10. zum 11. Jahrhundert darauf, über ihre Schwureinungen die autoritative Stadtherrschaft der Bischöfe durch die neugeschaffene assoziative Form der Bürgergemeinde zu ergänzen und derart auch politische Macht zu akkumulieren. Aristokratische und kommunale Herrschaft standen seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert von ihrer Legitimation her Rücken an Rücken. In der politischen und sozialen Praxis des 13. bis 16. Jahrhunderts aber formte sich tendenziell eher ein Modell gegenseitig akzeptierter Nähe aus, freilich mit vielen Abstufungen, auch mit höchst unterschiedlichen Entwicklungszuständen feudaler Ökonomien, angefangen von situativen dynastisch-königlichen Hof- und Hauswirtschaften in größeren und großen Territorialstädten ab dem 13. Jahrhundert, über zeitweilig verdichtete Zustände, bis hin zu herrschaftlichen Dauerresidenzen in ritterschaftlichen Klein- und Kleinstädten seit dem 15. Jahrhundert und zum Ausbau exzeptioneller fürstlicher Residenzen bereits im folgenden Säkulum. Doch schon die situative Nähe von Herr und Hof konnte bei dem vorherrschenden städtischen Normenmodell der Doppelbindung von Herrschaft und Gemeinde zur Einschränkung, ja zum dauernden Verlust gemeindlicher Autonomie führen. In Kleinstädten oder Stadtdörfern stellte sich dagegen von Anfang der Privilegierung an, trotz der Ausbildung mancher kommunaler Institutionen, nicht die Frage nach der Autonomie der Bürgergemeinde. Die Nähe der Herren und ihrer Ökonomien saugte im 16. Jahrhundert wahrscheinlich viel intensiver als in herrschaftsferneren Dörfern noch vorhandene Autonomietrümmern auf. Es bliebe zu untersuchen, ob das »System Kleinstadt« überall so identitätsstiftend wirkte wie im Mindelheim des 16. Jahrhunderts, ob auch die Zurückdrängung der Bürgergemeinde durch stärkere Verrechtlichung lediglich als Stabilisierung überkommener Stadtherrschaft mit zeit-typischen Mitteln interpretiert werden kann.<sup>86</sup>

Jedenfalls – im Verhältnis von Herrschaft und Gemeinde wie überhaupt im städtischen Binnenraum – in der Positionierung der Rats Herrschaft war die autoritativ-assoziative Sozialform Stadt seit der Mitte des 16. Jahrhunderts erheblichen Modifizierungen und Wandlungen unterworfen. Die Richtung war bei aller Unterschiedlichkeit der Wege vorgegeben: sie hieß Obrigkeit. Von Residenzstädten im Sinne einer Über- und Unterordnung der Werte- und Normenwelten von Fürst und Hof in sich verändernden Stadtgesellschaften, von höfischen Gehäusen in neugeschaffenen Stadträumen und von herrschaftlich-administrativer wie kultureller städtisch-höfischer Zentralität im umgestalteten Umland wird man gleichwohl von Ausnahmen wie Rom, Wien, Prag, Paris und London, den Fixsternen des höfischen Europa, abgesehen, erst ab dem 17. Jahrhundert sprechen können.<sup>87</sup> Die Haupt- und Residenzstadt wurde endlich in der am Beginn dieser Studie schon erwähnten Epoche Lessings zum Leit- und Zerrbild des höfischen wie urbanen Europas.

## Anmerkungen

- 1 Gotthold Ephraim Lessing, Brief, antiquarischen Inhalts. In: Ders., Werke, hrsg. von Herbert G. Göpfert, Bd. 6: Kunsttheoretische und kunsthistorische Schriften, München 1974, S. 189–399, hier: S. 192.
- 2 Vgl. z. B. Klaus Schreiner, ›Kommunebewegung‹ und ›Zunftrevolution‹. Zur Gegenwart der mittelalterlichen Stadt im historisch-politischen Denken des 19. Jahrhunderts. In: Franz Quarthal/Wilfried Setzler (Hrsg.), Stadtverfassung, Verfassungsstaat, Pressepolitik. Festschrift Eberhard Naujoks, Sigmaringen 1980, S. 139–168. – Gerhard Fouquet, Erich Maschke e le conseguenze: Osservazioni sugli aspetti storico-sociali delle ricerche tedesche di storia urbana dal 1945. In: Michael Matheus/Massimo Miglio (Hrsg.), Stato della ricerca e prospettive della medievistica tedesca (= Istituto storico italiano per il medio evo. Nuovi studi storici 71), Rom 2007, S. 139–168.
- 3 Zur Kritik: Heide Wunder/Carl-Hans Hauptmeyer, Zum Feudalismusbegriff in der Kommunalismuskussion. In: Peter Blickle (Hrsg.), Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich (= Historische Zeitschrift Beiheft 13), München 1991, S. 93–98. – Olaf Mörke, Die städtische Gemeinde im mittleren Deutschland (1300–1800). Bemerkungen zur Kommunalismusthese Peter Blickles. In: Ebd., S. 289–308.
- 4 Zuletzt Peter Blickle, Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform, Bd. 1: Oberdeutschland; Bd. 2: Europa, München 2000.
- 5 Mörke (wie Anm. 3), S. 291.
- 6 Dazu die zahlreichen einschlägigen Artikel in: Werner Paravicini (Hrsg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, 2 Teilbde. (= Residenzenforschung 15, 1), Ostfildern 2003.
- 7 Max Weber, Die ›Objektivität‹ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis. In: Ders., Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tübingen 1922, S. 146–214, hier: S. 154 und 191–214.
- 8 Beschreibung des Idealtypus: Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, hrsg. von Johannes Winckelmann, 5. rev. Aufl., Tübingen 1980, S. 736.
- 9 Karl S. Bader/Gerhard Dilcher, Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt – Bürger und Bauer im Alten Europa (= Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Abt. Rechtswissenschaft), Berlin/Heidelberg/New York 1999, S. 251–326. Alfred Haverkamp, der den Forschungsstand 1970 eindrücklich zusammenfasste, spricht demgegenüber aus sozialgeschichtlicher Perspektive mit Recht davon, dass sich die ›Entstehung der italienischen Kommunen‹ »in einem langsamen, evolutionären Prozeß« vollzogen habe: Alfred Haverkamp, Herrschaftsformen der Frühstauer in Reichsitalien, 2 Teile (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters 1), Stuttgart 1970, S. 41.
- 10 Zur hochinteressanten Diskussion um Webers nichtlegitimen Herrschaftstypus: Klaus Schreiner, Die mittelalterliche Stadt in Webers Analyse und die Deutung des okzidentalen Rationalismus. Typus, Legitimität, Kulturbedeutung. In: Jürgen Kocka (Hrsg.), Max Weber, der Historiker (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 73), Göttingen 1986, S. 119–150. – Gerhard Dilcher, Max Webers ›Stadt‹ und die historische Stadtforschung der Mediävistik. In: Hinrek Bruhns/Wilfried Nippel (Hrsg.), Max Weber und

- die Stadt im Kulturvergleich (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 140), Göttingen 2000, S. 119–143.
- 11 Friedrich Prinz, Die bischöfliche Stadtherrschaft im Frankenreich vom 5. bis zum 7. Jahrhundert. In: Franz Petri (Hrsg.), *Bischofs- und Kathedralstädte des Mittelalters und der frühen Neuzeit* (= Städteforschung, A 1), Köln/Wien 1976, S. 1–26. – Susanne Baumgart, *Die Bischofsherrschaft im Gallien des 5. Jahrhunderts. Eine Untersuchung zu den Gründen und Anfängen weltlicher Herrschaft der Kirche* (= Münchener Arbeiten der Alten Geschichte 8), München 1995. – Reinhold Kaiser, *Bischofsherrschaft zwischen Königtum und Fürstenmacht. Studien zur bischöflichen Stadtherrschaft im westfränkisch-französischen Reich im frühen und hohen Mittelalter* (= Pariser historische Studien 17), Bonn 1981, S. 626 (Zitat). – Allgemein Ernst Pitz, *Europäisches Städtewesen und Bürgertum. Von der Spätantike bis zum hohen Mittelalter*, Darmstadt 1991, bes. S. 7–11 und 95 f.
  - 12 Gerhard Dilcher, *Die Bischofsstadt. Zur Kulturbedeutung eines Rechts- und Verfassungstypus*. In: *Das Mittelalter. Perspektiven mediävistischer Forschung* 7(2002)1, S. 13–38.
  - 13 Gerhard Fouquet, *Hauptorte – Metropolen – Haupt- und Residenzstädte im Reich* (13. – beginnendes 17. Jahrhundert). In: Paravicini (wie Anm. 6), Teilbd. 1, S. 3–15.
  - 14 Maria Bogucka, *Krakau – Warschau – Danzig. Funktionen und Wandel von Metropolen 1450–1650*. In: Evamaria Engel/Karen Lambrecht/Hanna Nogossek (Hrsg.), *Metropolen im Wandel. Zentralität in Ostmitteleuropa an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit*, Berlin 1995, S. 11–32.
  - 15 Peter Moraw, *Über Entwicklungsunterschiede und Entwicklungsausgleich im deutschen und europäischen Mittelalter. Ein Versuch* (1987). In: Ders., *Über König und Reich. Aufsätze zur deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters*, hrsg. von Rainer Christoph Schwinges, Sigmaringen 1995, S. 293–320.
  - 16 Fouquet (wie Anm. 13), S. 7 f.
  - 17 Alfred Haverkamp, *»Heilige Städte« im hohen Mittelalter*. In: František Graus (Hrsg.), *Mentalitäten im Mittelalter. Methodische und inhaltliche Probleme* (= Vorträge und Forschungen 35), Sigmaringen 1987, S. 119–156. – Frank G. Hirschmann, *Stadtplanung, Bauprojekte und Großbaustellen im 10. und 11. Jahrhundert. Vergleichende Studien zu den Kathedralstädten westlich des Rheins* (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters 43), Stuttgart 1998.
  - 18 Dilcher (wie Anm. 12), S. 23 f.
  - 19 Otto Gerhard Oexle, *Die mittelalterlichen Gilden: Ihre Selbstdeutung und ihr Beitrag zur Formung sozialer Strukturen*. In: Albert Zimmermann (Hrsg.), *Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters*, Bd. 1 (= *Miscellanea mediaevalia* 12, 1), Berlin 1979, S. 203–226.
  - 20 Dilcher (wie Anm. 12), S. 22 f.
  - 21 Dilcher (wie Anm. 12), S. 21.
  - 22 Gerhard Fouquet, *Stadt-Adel. Chancen und Risiken sozialer Mobilität im späten Mittelalter*. In: Günther Schulz (Hrsg.), *Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit* (= *Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit* 25), München 2002, S. 171–192 mit weiterer Literatur.
  - 23 Knut Schulz, *»Denn sie liebten die Freiheit so sehr ...«*. Kommunale Aufstände und die

- Entstehung des europäischen Bürgertums im Hochmittelalter, 2. verb. Aufl., Darmstadt 1995.
- 24 Dilcher (wie Anm. 12), S. 26. Zum Konzept »urban belt«: Gerhard Dilcher u. a., *The Urban Belt and the Emerging Modern State*. In: Peter Blickle (Hrsg.), *Resistance, Representation, and Community*, Bd. 5 (= *The Origins of Modern State in Europe, 13<sup>th</sup> to 18<sup>th</sup> Centuries*, E), Oxford 1997, S. 217–324.
  - 25 Ricardus Divisiensis de rebus gestis Ricardi primi. In: Richard Howlett (Hrsg.), *Chronicles of the Reigns of Stephen, Henry II., and Richard I.*, Bd. 3 (= *Rerum Britannicarum medii aevi. Rolls series 82*), London 1886 (ND London 1964), S. 381–454, hier: S. 416 (*als Volksgeschwür, Schrecken für das Reich, Schande für die Geistlichkeit*). – Bader/Dilcher (wie Anm. 9), S. 309 f. und 368 f.
  - 26 Oswald Holder-Egger (Hrsg.), *Lamperti monachi Hersfeldensis opera* (= MGH. SS. in us. schol. 38), Hannover/Leipzig 1894, S. 185–193. Dazu Schulz (wie Anm. 23).
  - 27 Martin Kaufhold, *Interregnum*, Darmstadt, Darmstadt 2002, S. 35–49. – Bernhard Kreutz, *Städtebünde und Städtetz am Mittelrhein im 13. und 14. Jahrhundert* (= *Trierer Historische Forschungen 54*), Trier 2005, S. 64–74. – Hans-Jürgen Rieckenberger, *Arnold Walpot, der Initiator des Rheinischen Bundes von 1254*. In: *Deutsches Archiv* 19(1960), S. 228–237.
  - 28 Kurt Andermann, *Die Residenzen der Bischöfe von Speyer im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit*. In: Kurt Andermann/Otto B. Roegele, *Residenzen der Bischöfe von Speyer: Speyer – Udenheim – Bruchsal* (= *Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Stadt Bruchsal 5*), Bruchsal 1989, S. 7–42. – Ders., *Udenheim*. In: Paravicini (wie Anm. 6), Teilbd. 2, S. 595–597.
  - 29 Bernd-Ulrich Hergemöller, *Osnabrück im mittelalterlichen Hanseverband*. In: Friedrich Bernward Fahlbusch/Friedrich-Wilhelm Hemann/Bernd-Ulrich Hergemöller, *Beiträge zur westfälischen Hansegeschichte*, Warendorf 1988, S. 11–63, bes. S. 55–60. – Thomas Vogtherr, *Osnabrück im frühen und hohen Mittelalter*. In: Gerd Steinwachser (Hrsg.), *Geschichte der Stadt Osnabrück*, Belm bei Osnabrück 2006, S. 61–86.
  - 30 Dietmar Willoweit, *Stadtverfassung und Gerichtswesen im mittelalterlichen Würzburg*. In: Ulrich Wagner (Hrsg.), *Geschichte der Stadt Würzburg*, Bd. 1: *Von den Anfängen bis zum Ausbruch des Bauernkriegs*, Würzburg 2001, S. 233–249, hier: S. 233 f.
  - 31 Heinz Stoob, *Kartographische Möglichkeiten zur Darstellung der Stadtentstehung in Mitteleuropa, besonders zwischen 1450 und 1800* (1956). In: Ders., *Forschungen zum Städtewesen in Europa*, Bd. 1, Köln/Wien 1970, S. 15–42.
  - 32 Heinz Stoob, *Die Ausbreitung der abendländischen Stadt im östlichen Mitteleuropa* (1961). In: Stoob (wie Anm. 31), S. 73–128. – Moraw, *Entwicklungsunterschiede* (wie Anm. 15).
  - 33 Gerhard Fouquet, *Stadt, Herrschaft und Territorium – Ritterschaftliche Kleinstädte Südwestdeutschlands an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit*. In: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 141(1993), S. 70–120, mit der relevanten älteren Literatur. Zuletzt: Peter Clark, *Small Towns in Early Modern Europe*, Cambridge/New York 1995. – Holger Th. Gräf (Hrsg.), *Kleine Städte im neuzeitlichen Europa*, Berlin 1997. – Ders., *Small Towns, large Implications? Bemerkungen zur Konjunktur in der historischen Kleinstadtforschung*. In: Peter Johanek/Franz-Joseph Post (Hrsg.), *Vierlei Städte. Der Stadtbegriff* (= *Städteforschung A 61*), Köln/Weimar/Wien 2004, S. 145–158.

- 34 Wieland Held, *Zwischen Marktplatz und Anger. Stadt-Land-Beziehungen im 16. Jahrhundert in Thüringen*, Weimar 1988. – Rolf Kießling, *Die Stadt und ihr Land. Umlandpolitik, Bürgerbesitz und Wirtschaftsgefüge in Ostschwaben vom 14. bis ins 16. Jahrhundert* (= Städteforschung A 29), Köln/Wien 1989. – Michel Pauly (Hrsg.), *Les petites villes en Lotharingie. Die kleinen Städte in Lotharingen* (= Publications du CLUDEM 4), Luxemburg 1992. – Peter Clark (Hrsg.), *Capital Cities and their Hinterlands in Early Modern Europe*, Aldershot 1996. – Helmut Flachenecker/Rolf Kießling (Hrsg.), *Städte-landschaften in Altbayern, Franken und Schwaben. Studien zum Phänomen der Kleinstädte während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit* (= Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte Beiheft B 15), München 1999. – Monika Escher/Alfred Haverkamp/Frank G. Hirschmann (Hrsg.), *Städtelandschaft – Städtetz – zentralörtliches Gefüge. Ansätze und Befunde zur Geschichte der Städte im hohen und späten Mittelalter* (= Trierer Historische Forschungen 43), Trier 2000. – Ursula Huggle/Thomas Zotz (Hrsg.), *Burgen, Märkte, kleine Städte. Mittelalterliche Herrschaftsbildung am südlichen Oberrhein* (= Das Markgräflerland 2), Schopfheim 2003. – Monika Escher/Frank G. Hirschmann, *Die urbanen Zentren des hohen und späteren Mittelalters. Vergleichende Untersuchungen zu Städten und Städtelandschaften im Westen des Reiches und in Ostfrankreich*, 3 Bde. (= Trierer Historische Forschungen 50, 1–3), Trier 2005. – Martina Stercken, *Städte der Herrschaft. Kleinstadtgenese im habsburgischen Herrschaftsraum des 13. und 14. Jahrhunderts* (= Städteforschung A 68), Köln/Weimar/Wien 2006. – Im Überblick: Rolf Kießling, *Die Urbanisierung einer Region. Zur Entwicklung der Städtelandschaft Oberschwaben im Spätmittelalter*. In: *Oberschwaben. Mitteilungen aus der Gesellschaft* (1999), S. 34–55.
- 35 Josef Riedmann, *Die leere Mitte. Das erste Auftreten der Habsburger*. In: Uwe Schultz (Hrsg.), *Die Hauptstädte der Deutschen. Von der Kaiserpfalz in Aachen zum Regierungssitz Berlin*, München 1993, S. 44–56.
- 36 Richard Bauer, *München als Landeshauptstadt*. In: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 60(1997), S. 115–126. – Dazu auch Peter Moraw, *Cities and Citizenry as Factors of State Formation in the Roman-German Empire of the Late Middle Ages*. In: *Theory and Society* 18(1989), S. 631–662.
- 37 František Graus, *Prag als Mitte Böhmens 1346–1421*. In: Emil Meynen (Hrsg.), *Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung* (= Städteforschung A 8), Köln/Wien 1979, S. 22–47. – Peter Moraw, *Zur Mittelpunktfunktion Prags im Zeitalter Karls IV.* In: Klaus-Detlev Grothusen/Klaus Zernack (Hrsg.), *Europa slavica – Europa orientalis. Festschrift für Herbert Ludat zum 70. Geburtstag* (= Osteuropastudien der Hochschulen Hessens. Reihe 1. Gießener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens 100), Berlin 1980, S. 445–489. – Ivan Hlaváček/Zdenka Hledíková, *Prag*. In: Paravicini (wie Anm. 6), Teilbd. 2, S. 459–464.
- 38 Elisabeth Lichtenberger, *Wien – Prag. Metropolenforschung*, Wien/Köln 1993, S. 11.
- 39 Moraw (wie Anm. 37), S. 473 f.
- 40 Pierre Monnet, *Eine Reichs-»Haupt«stadt ohne Hof im Spätmittelalter. Das Beispiel der Stadt Frankfurt*. In: Werner Paravicini/Jörg Wettlaufer (Hrsg.), *Der Hof und die Stadt. Konfrontation, Koexistenz und Integration in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (= Residenzenforschung 20), Ostfildern 2006, S. 111–128.
- 41 František Šmahel, *Prag in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts*. In: Engel/Lambrecht/Nogossek (wie Anm. 14), S. 185–211, hier: S. 185.

- 42 Jiří Pešek, Prag auf dem Weg zur kaiserlichen Residenz (1483–1583). In: Engel/Lambrecht/Nogossek (wie Anm. 14), S. 213–223.
- 43 Johann Kolb, Heidelberg. Die Entstehung einer landesherrlichen Residenz im 14. Jahrhundert (= Residenzenforschung 8), Sigmaringen 1999.
- 44 Peter Wenninger (Hrsg.), Friedrich III. Kaiserresidenz Wiener Neustadt (= Katalog des Niederösterreichischen Landesmuseums N. F. 29), Wien 1966. – Alois Niederstätter, Graz. In: Paravicini (wie Anm. 6), Teilbd. 2, S. 230–233. – Beatrix Bastl/Monika Wiegele, Wiener Neustadt. In: Ebd., S. 629–632.
- 45 Alois Niederstätter, Innsbruck. In: Paravicini (wie Anm. 6), Teilbd. 2, S. 279–282.
- 46 Zum Begriff: Fouquet (wie Anm. 13), S. 5 f. 4 4 0
- 47 Jean Favier, Paris. Deux mille ans d'histoire, Paris 1997, S. 278–283.
- 48 Peter Moraw, Organisation und Funktion von Verwaltung im ausgehenden Mittelalter (ca. 1350–1500). In: Kurt G. A. Jeserich/Hans Pohl/Georg-Christoph von Unruh (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1, Stuttgart 1983, S. 21–65.
- 49 Juliane Mikoletzky, Das »Kaiserliche Hoflager« – Wien als Sitz zentraler Reichsbehörden. In: Bodo-Michael Baumunk/Gerhard Brunn (Hrsg.), Hauptstadt, Zentren, Residenzen, Metropolen in der deutschen Geschichte, Köln 1989, S. 198–208. – Lichtenberger (wie Anm. 38). – Christiane Thomas, Wien als Residenz unter Kaiser Ferdinand I. In: Jahrbuch des Vereins für die Geschichte der Stadt Wien 49(1993), S. 101–117. – Grete Klingenstein, Der Wiener Hof in der frühen Neuzeit. Ein Forschungsdesiderat. In: Zeitschrift für historische Forschung 22(1995), S. 237–245. – Karl Vocelka, »Du bist die port und zir alzeit, befestigung der christenheit« – Wien zwischen Grenzfestung und Residenzstadt im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit. In: Engel/Lambrecht/Nogossek (wie Anm. 14), S. 263–276. – Alois Niederstätter, Wien. In: Paravicini (wie Anm. 6), Teilbd. 2, S. 624–629. – Susanne Claudine Pils/Jan Paul Niederkorn (Hrsg.), Ein zweigeteilter Ort. Hof und Stadt in der Frühen Neuzeit (= Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 44), Innsbruck/Wien/Bozen 2005.
- 50 Klaus Militzer, Erzbischöfe von Köln. In: Paravicini (wie Anm. 6), Teilbd. 1, S. 427–431. – Ders., Bonn. In: Ebd., Teilbd. 2, S. 62–64.
- 51 Zur Begrifflichkeit: Ulrich Meier/Klaus Schreiner, Regimen sanitatis. Zum Spannungsverhältnis von Freiheit und Ordnung in alteuropäischen Stadtgesellschaften. In: Klaus Schreiner/Ulrich Meier (Hrsg.), Stadtrecht und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit (= Bürgertum 7), Göttingen 1994, S. 11–34. – Olaf Mörke, Daseinsvorsorge in Städten der niederländischen Republik. Bemerkungen zur Persistenz des alteuropäischen Gemeindegemeinschafts. In: Peter Johanek (Hrsg.), Städtisches Gesundheits- und Fürsorgewesen vor 1800 (= Städteforschung A 50), Köln/Weimar/Wien 2000, S. 125–150, hier: S. 127. – Barbara Frenz, Gleichheitsdenken in deutschen Städten des 12. bis 15. Jahrhunderts. Geistesgeschichte, Quellensprache, Gesellschaftsfunktion (= Städteforschung A 52), Köln/Weimar/Wien 2000.
- 52 Günther Hödl, Friedrich der Schöne und die Residenz Wien. Ein Beitrag zum Hauptstadtproblem. In: Jahrbuch des Vereins für die Geschichte der Stadt Wien 26(1970), S. 7–35.
- 53 Bauer (wie Anm. 36), bes. S. 119.
- 54 Andreas Sohn, Hauptstadtwerdung in Frankreich. Die mittelalterliche Genese von Paris



- 1979, S. 219–271, hier: S. 228–232. Zuletzt: Boris Bigott, Die Herren von Staufen – ihre Burg und ihre Stadt. In: Huggle/Zotz (wie Anm. 34), S. 92–111, bes. S. 100 f.
- 67 Dazu auch Wieland Held, Wirtschaftliche Bedeutung und soziale Physiognomie thüringischer Kleinstädte im 16. Jahrhundert. In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte (1986)3, S. 119–133.
- 68 Reinhard Düchting/Boris Körkel (Hrsg.), David Chytraeus, Kraichgau/De Creichgoia. Faksimile der Ausgabe von 1561 (= Heimatverein Kraichgau: Sonderveröffentlichung 21), Ubstadt-Weiher 1999. Dazu Gerhard Fouquet, David Chytraeus und seine ›Oratio de Creichgoia‹ (im Druck). Zur Reformation: Bernd Röcker (Hrsg.), Reformation und Humanismus im Kraichgau (= Heimatverein Kraichgau. Sonderveröffentlichung 26), Eppingen 2003.
- 69 Zur südwestdeutschen Leibherrschaft: Kurt Andermann, Leibeigenschaft im pfälzischen Oberrheingebiet während des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit. In: Zeitschrift für historische Forschung 17(1990), S. 281–303 mit weiterer Literatur.
- 70 Fouquet (wie Anm. 33), S. 107. Dazu auch Jürgen Treffeisen/Kurt Andermann (Hrsg.), Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland (= Oberrheinische Studien 12), Sigmaringen 1994. – Kurt-Ulrich Jäschke/Kurt Andermann (Hrsg.), Ackerbürgertum und Stadtwirtschaft. Zu Regionen und Perioden landwirtschaftlich bestimmten Städtewesens im Mittelalter (= Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn 3), Heilbronn 2002.
- 71 Fouquet (wie Anm. 33), S. 72.
- 72 Ebd., S. 110–112.
- 73 Ebd., S. 112–116.
- 74 Carl Koehne, Richard Schröder (Hrsg.), Oberrheinische Stadtrechte. Erste Abteilung: Fränkische Rechte, 9 Bde., Heidelberg 1895–1922, Bd. 5, S. 670–675.
- 75 Olaf Mörke, Die Ruhe im Sturm. Die katholische Landstadt Mindelheim unter der Herrschaft der Frundsberg im Zeitalter der Reformation (= Veröffentlichungen der schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für bayerische Landesgeschichte, Reihe 1, 19), Augsburg 1991. Dazu auch Rolf Kießling, Die Stadt und ihr Land. Umlandpolitik, Bürgerbesitz und Wirtschaftsgefüge in Ostschwaben vom 14. bis ins 16. Jahrhundert (= Städteforschung, A 29), Köln/Wien 1989, S. 626–691.
- 76 Mörke (wie Anm. 75), S. 93.
- 77 Ebd., S. 94.
- 78 Ebd., S. 99–101.
- 79 Ebd., S. 96 f. – Zu ähnlichen Ergebnissen neuerdings: Holger Th. Gräf, Arolsen und Butzbach. Beobachtungen zum alten und neuen Typus der kleinen Residenzstadt im Alten Reich. In: Pils/Niederkorn (wie Anm. 49), S. 27–52, bes. S. 41 und 45 f.
- 80 Reinhard Baumann, Georg von Frundsberg. Der Vater der Landsknechte und Feldhauptmann von Tirol, München 1984. – Mörke (wie Anm. 75), S. 119–133.
- 81 Mörke (wie Anm. 75), S. 94 f.
- 82 Zum Folgenden: ebd., S. 98–102.
- 83 Ebd., S. 102.
- 84 Luise Wiese-Schorn, Von der autonomen zur beauftragten Selbstverwaltung. Die Integration der deutschen Stadt in den Territorialstaat am Beispiel der Verwaltungsgeschichte von Osnabrück und Göttingen in der frühen Neuzeit. In: Osnabrücker

- Mitteilungen 82(1976), S. 29–59. – Heinz Schilling, Wandlungs- und Differenzierungsprozesse innerhalb der bürgerlichen Oberschichten West- und Nordwestdeutschlands im 16. und 17. Jahrhundert. In: Marian Biskup/Klaus Zernack (Hrsg.), Schichtung und Entwicklung der Gesellschaft in Polen und Deutschland im 16. und 17. Jahrhundert (= VSWG Beiheft 74), Wiesbaden 1983, S. 121–173. – Olaf Mörke, Der gewollte Weg in Richtung ›Untertan‹. Ökonomische und politische Eliten in Braunschweig, Lüneburg und Göttingen vom 15. bis ins 17. Jahrhundert. In: Heinz Schilling/Herman Diederiks (Hrsg.), Bürgerliche Eliten in den Niederlanden und in Nordwestdeutschland, Köln/Wien 1985, S. 111–133.
- 85 Mörke (wie Anm. 75), S. 102 und 133. – Wiese-Schorn (wie Anm. 83).
- 86 Mörke (wie Anm. 75), S. 127.
- 87 Paravicini/Wettlaufer (wie Anm. <sup>40</sup>13). Als Beispiel: Werner Freitag/Andreas Ranft (Hrsg.), Geschichte der Stadt Halle, Bd. 1: Halle im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, Halle 2006.